

02.07.98

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Industriefischerei

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 019833 - vom 30. Juni 1998. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 19. Juni 1998 angenommen.

Entschließung zur Industriefischerei

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei (A4-0201/98),
- A. in der Erwägung, daß der Anteil der Industriefischerei am gesamten in der Nordsee, im Skagerrak und Kattegat getätigten Fischfang bei fast 60% liegt und damit einen erheblichen Teil der Fischereiaktivitäten der EU-Flotte in diesem Bereich ausmacht,
- B. unter Hinweis auf die Tatsache, daß die Industriefischerei aufgrund der Verwendung sehr engmaschiger Netze und des Fehlens von Fangbeschränkungen in bestimmten Fischereien immer wieder Gegenstand kontroverser Diskussionen ist,
- C. in der Erwägung, daß die Industriefischerei nur dann größere Akzeptanz finden wird, wenn ihre Auswirkungen auf die genutzten Bestände und das gesamte marine Ökosystem wissenschaftlich überwacht werden und ökologisch verantwortbar sind,
- D. in der Erwägung, daß diese Bedingung nur erfüllt werden kann, wenn auch für die Zielarten der Industriefischerei zulässige Gesamtfangmengen unter Vorsorgeaspekten erarbeitet werden und wenn die Beifänge von Jungfischen geschützter Arten so gering wie möglich gehalten werden,
- E. in Kenntnis der jüngsten Maßnahmen zur Eindämmung der beifangintensiven Fischerei wie die Festlegung einer absoluten Obergrenze für den Heringsbeifang in der Industriefischerei und die Einführung eines umfassenden Kontroll- und Überwachungssystems durch die dänischen Fischereibehörden,
- F. in der Erwägung, daß insbesondere die Sandaalfischerei bisher noch wenig reguliert ist, obwohl sie sehr hohe Fangmengen erzielt und obwohl der Sandaal eine wichtige Nahrungsgrundlage für bestimmte Speisefischarten, Seevögel und Meeressäuger bildet und bei dem heutigen unzureichenden Kenntnisstand über die biologischen Wechselwirkungen negative Auswirkungen der Sandaalfischerei auf die natürlichen Freßfeinde des Sandaals zumindest im lokalen Bereich nicht auszuschließen sind,
- G. in der Erwägung, daß in der Stintdorschfischerei der zulässige Beifanganteil an geschützten Arten aus biologischer Sicht eindeutig zu hoch ist und eine wirksame Begrenzung der Beifänge, insbesondere von Schellfisch und Wittling, nach wie vor nicht ins Auge gefaßt wird,
- H. in der Erwägung, daß die Ziele des vierten mehrjährigen Ausrichtungsprogramms (1997-2001) die Verringerung der Fangkapazitäten der Konsumfischereiflotte und damit der fischereilichen Sterblichkeit bestimmter Bestände um bis zu 30% vorsehen,
- 1. ist der Auffassung, daß eine maßvolle Industriefischerei auch in der Nordsee, im Skagerrak und Kattegat vertretbar ist, wenn sie das Prinzip der Nachhaltigkeit beachtet, und wenn in Konfliktfällen der Konsumfischerei Vorrang gewährt wird;
- 2. weist darauf hin, daß zur Erfüllung dieser Bedingungen

- die Auswirkungen der Industriefischerei auf alle im und vom Meer lebenden Arten genau erforscht und überwacht werden müssen;
- auf wissenschaftlicher Beurteilung beruhende Fang- und Beifanggrenzen beachtet werden müssen;
- ein rigoroses Kontrollsystem in den Anlandehäfen installiert sein muß;
- in Fällen, in denen die Datenlage unsicher ist, der Vorsorgeansatz unbedingt befolgt werden muß;

Kontrolle und Überwachung

3. stellt fest, daß es in der Industriefischerei in der Vergangenheit offensichtlich ein sehr ernsthaftes Problem der Kontrolle und Überwachung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts gegeben hat, was sich in überhöhten Fängen bestimmter Zielarten und einer teilweise vielfachen Überschreitung des zulässigen Beifanganteils geschützter Arten niederschlug;
4. begrüßt daher das im Jahre 1996 durch die dänische Fischereiverwaltung eingeführte umfassende Überwachungssystem mit hoher Beprobungsintensität sowie die ersten Anzeichen für eine entscheidende Reduzierung der Beifangmengen;
5. ist jedoch der Auffassung, daß es mehrjähriger Erfahrung bedarf, um die Effektivität dieses Systems beurteilen und darüber entscheiden zu können, ob die getroffenen Maßnahmen ausreichend sind;

Die Sandaalfischerei

6. hält die vom Rat in seiner Verordnung (EG) Nr. 45/98 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen⁽¹⁾ für das Jahr 1998 zum ersten Mal überhaupt festgelegte vorsorgliche TAC für Sandaal zwar für einen ersten Schritt in die richtige Richtung, der aber bei weitem nicht ausreichend ist;
7. fordert daher die Erstellung eines Management-Plans, der Bewirtschaftungsziele mit quantifizierbaren Größen wie Fischsterblichkeit, Biomasse des Laichbestands und Rekrutierung sowie die Festlegung von Frühwarnzeichen wie Abnahme der räumlichen Verteilung der Bestände, Veränderungen in der Altersstruktur des Laichbestandes und Verringerung des Bruterfolges bei Seevögeln enthält;
8. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für die Einrichtung von Schutzzonen in ökologisch sensiblen Gebieten wie Laichplätzen, Aufwuchsgebieten von Jungfischen und Nahrungsreservoirten von Seevogelkolonien auszuarbeiten;
9. fordert die Kommission auf, einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, der für die Sandaalfischerei die Verringerung des gegenwärtig zulässigen Höchstanteils der geschützten Arten von 10% auf 2% vorsieht;

Die Sprottenfischerei

10. begrüßt die im Jahre 1996 eingeführte Gesamtfanggrenze für Hering in der Industriefischerei als die erste wirklich ernsthafte Maßnahme, das insbesondere in der Sprottenfischerei auftretende Problem der vielfachen Überschreitung der zulässigen Heringsbeifänge in den Griff zu bekommen;
11. betont jedoch, daß die Wirksamkeit dieser Maßnahme mit einer rigorosen Kontrolle in den Anlandehäfen, einer kontinuierlichen Überwachung und Registrierung der Fangzusammensetzungen sowie einer pünktlichen Schließung der Fischerei bei Erreichen der Beifangmenge steht und fällt;

⁽¹⁾ ABl. L 12 vom 19.01.1998, S. 1.

12. vertritt angesichts der kurzen Geltungsdauer der Gesamtfanggrenze für Hering in der Sprottenfischerei die Ansicht, daß es noch verfrüht ist, im Gegenzug andere Erhaltungsmaßnahmen zu lockern, wie vom Rat mit der Anhebung des zulässigen Beifanganteils von Hering in der Sprottenfischerei in der Nordsee von derzeit 10% auf 20% beabsichtigt;

Die Stintdorschfischerei

13. bedauert, daß es bisher offensichtlich an politischem Willen fehlt, die hohen Beifänge in der Stintdorschfischerei, insbesondere von Wittling und Schellfisch, wirksam zu begrenzen;
14. hält eine wirksame Begrenzung der Beifänge angesichts des Zustands der Schellfisch- und Wittlingsbestände jedoch für dringend erforderlich und fordert daher Rat und Kommission auf, als Mindestmaßnahme die Beifänge von geschützten Arten in der Stintdorschfischerei in der jährlichen Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen zu berücksichtigen und bei der Zuteilung der Fangquoten auf die jeweiligen Mitgliedstaaten anzurechnen;

o
o o

15. hebt abschließend hervor, daß aufgrund bestehender ökologischer und sozio-ökonomischer Wechselwirkungen die Industriefischerei auf Dauer nicht von der Entwicklung der Konsumfischerei abgekoppelt werden kann und daher die Möglichkeit, daß in Zukunft auch die fischereiliche Sterblichkeit der Zielarten der Industriefischerei erheblich verringert werden muß, nicht aus dem Auge gelassen werden sollte;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der restlichen Nordseeanrainer zu übermitteln.